OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152938/2/RK/MH

Datum:
Linz, 6. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Ö U, vertreten durch Mag. E H, Rechtsanwältin, B-straße X, X L, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 20.10.2020, GZ: 0064669/2020 BBV N, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 14.01.2021, GZ: 0126756/2020 MDion RM, betreffend Untersagung der Bauausführung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 9.9.2020 (eingelangt am 11.9.2020) zeigte der Bf dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) die Errichtung einer Werbe- und Ankündigungseinrichtung mit mehr als 4 m² beleuchteter Werbeanlage am Standort H-straße X, Grundstück Nr. X1, KG L, an.

I.2. Mit Bescheid vom 20.10.2020 untersagte die belangte Behörde die Bauausführung wegen Störung des Ort- und Landschaftsbildes und stützte sich dabei auf das eingeholte Gutachten.

I.3. Dagegen erhob der rechtsfreundliche Vertretene Bf mit Schreiben vom 23.11.2020 Beschwerde.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 14.1.2021 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Den Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen wies die belangte Behörde zurück.

I.5. Mit Schreiben vom 18.1.2021 brachte der Bf einen Vorlageantrag ein.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 22.1.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9.9.2020 (eingelangt am 11.9.2020) zeigte der Bf der belangten Behörde nachträglich die Errichtung einer elektrisch betriebenen (beleuchteten) Werbe- und Ankündigungseinrichtung in der Größe von 400 cm x 200 cm an der straßenseitigen Fassade des Gebäudes H-straße X, X L an. Die Unterkante der verfahrensgegenständlichen Totenkopfskulptur befindet sich 290 cm über dem Gehsteigniveau. Die Gesamtwerbefläche beträgt sohin 8 m² (Bauanzeige vom 9.9.2020, Seite 1ff des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Die verfahrensgegenständliche (und bereits errichtete) Werbe- und Ankündigungseinrichtung bewirkt eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes (Ortsbildgutachten vom 23.9.2020 samt Ergänzung vom 17.12.2020, Seite 21ff und 43ff des verwaltungsbehördlichen Aktes). Die Untersagung der Bauausführung erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Wochen.

Der Bf hat kein Gegengutachten vorgelegt (gesamter verwaltungsbehördlicher Akt).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

Die Feststellung zur Störung des Orts- und Landschaftsbildes stützt sich auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Sachverständigen der belangten Behörde vom 23.9.2020 samt Ergänzung vom 17.12.2020. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar und wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

Festgehalten wird, dass der Bf diesem Ortsbildgutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erwies sich als nicht erforderlich, weil bereits der vorgelegte Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Eine Verhandlung wurde auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte zudem seine Entscheidung bereits auf die vorhandene umfangreiche höchstgerichtliche Judikatur zum Thema Orts- und Landschaftsbild stützen (siehe Punkt IV.)

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Eingangs wird festgehalten, dass Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Fall einer Beschwerdevorentscheidung mit anschließendem Vorlageantrag nicht der mit Beschwerde angefochtene – derogierte – Ausgangsbescheid, sondern die Beschwerdevorentscheidung ist. Gleichzeitig bleibt das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde, über die gemäß § 28 VwGVG abzusprechen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 1040, mwN).

IV.2. Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) dürfen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern

dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, dass sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört.

Gemäß § 27 Abs. 2 Oö. BauO 1994 ist der Baubehörde die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen 1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder 2. mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

Gemäß § 27 Abs. 3 Oö. BauO 1994 gelten für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3, § 25a Abs. 2 und 4 sowie § 28 Abs. 3; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann.

Die gesetzliche Frist zur Untersagung der Bauausführung beträgt gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige.

IV.3. Die angezeigte Werbeanlage hat nach den Einreichunterlagen insgesamt 8 m² Werbefläche und ist damit gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtig. Die Untersagung einer angezeigten Werbe- und Ankündigungseinrichtung hat nach § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 – soweit hier relevant – dann zu erfolgen, wenn deren Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild stört.

IV.4. Die Frage der Störung des Ortsbildes und/oder Landschaftsbildes kann nur durch ein begründetes Sachverständigengutachten geklärt werden. Dabei muss der Befund eine detaillierte Beschreibung der örtlichen Situation, möglichst untermauert durch Planskizzen oder Fotos, enthalten, und es müssen die charakteristischen Merkmale der für die Beurteilung einer allfälligen Störung in Betracht kommenden Teile des Orts- und Landschaftsbildes durch das Gutachten erkennbar sein (vgl. VwGH 23.3.1999, 98/05/0232; 15.5.2012, 2009/05/0235). Nur ein konkret unter architektonischen Gesichtspunkten und Fakten näher begründetes Gutachten ist geeignet darzutun, dass und warum das Bauvorhaben dem Ortsbild widerspricht (vgl. VwGH 25.6.1996, 95/05/0326).

IV.5. Die belangte Behörde begründet ihre Rechtsansicht in der Beschwerdevorentscheidung wie folgt (ohne Hervorhebungen im Original, Anm.):

“2.2. Der vom Sachverständigen bei der Beurteilung der Ortsbildverträglichkeit eines Objektes heranzuziehende Beurteilungsbereich hat sich vor allem nach dem Sichtbereich des neu zu errichtenden Projektes zu richten (vgl. VwGH 14.09.1995, 94/06/0008). Das Beurteilungsgebiet als Grundlage eines Sachverständigengutachtens kann daher auch bloß ein Teil eines Straßenzuges (VwGH 25.06.1996, 95/05/0326) oder gar nur eine Straßenseite (VwGH 22.12.1992, 92/05/0151) sein, wenn ein charakteristisches Erscheinungsbild vorliegt. Im Erkenntnis vom 09.04.1992, 92/06/0153 (Slg.Nr. 13.612/A) ließ der Verwaltungsgerichtshof durchblicken, dass selbst das Areal eines Einkaufsmarktes durchaus als eigenes Ortsteilbild angesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall hat der Amtssachverständige die Festlegung des Beurteilungsbereiches mit der dort gegebenen Sichtbarkeit der Werbeanlage begründet, welche jedenfalls im Straßenzug der H-straße zwischen den Kreuzungen mit der L-gasse und der X-gasse gegeben ist. Die Fotodokumentation lässt diese Feststellung als schlüssig erkennen. Es entspricht nämlich den Denkgesetzen der Logik, dass ein Objekt, welches von einem bestimmten Standort aus nicht sichtbar ist, das in diesem Standort vorhandene Ortsbild auch nicht stören kann, sodass Gebiete außerhalb der Sichtbarkeit des auf die Ortsbildverträglichkeit zu prüfenden Objektes nicht in den Beurteilungsbereich einzubeziehen sind.

2.3. Wie bereits unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung dargestellt wurde, kommt es für die Schutzwürdigkeit des Ortsbildes auf seine völlige Einheitlichkeit nicht an. Ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik reicht aus, den Maßstab dafür zu bilden, ob ein Bauvorhaben dieses Ortsbild beeinträchtigt. Angesichts der Judikatur, wonach selbst in einer verwahrlosten Gegend eine Werbeanlage als störend angesehen werden kann (vgl. insbesondere VwGH vom 30.06.1998, 98/05/0043, wo der Gerichtshof die Annahme einer Ortsbildstörung von Werbetafeln sogar auf einem Abbruchgelände – ehemalige Remise U – nicht als unschlüssig angesehen hat), ist daher anzunehmen, dass auch einer ‚verwahrlosten‘ Gegend ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik innewohnen kann.

Aus dem Gutachten vom 23.09.2020 lässt sich entnehmen, dass es sich beim gewählten Beurteilungsbereich um einen durch uneinheitliche Bebauung begrenzten Straßenabschnitt mit vorstädtischem Charakter handelt, wodurch auch das von der Rechtsprechung geforderte Mindestmaß an gemeinsamer Ortsbildcharakteristik begründet ist.

Wenn in der Beschwerde Kritik an der Bezeichnung ‚vorstädtisch‘ geübt wird, ist anzumerken, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch unter ‚Vorstadt‘ eine Benennung für einen Stadt- oder Ortsteil zu verstehen ist, der außerhalb des Stadtzentrums liegt. So bezeichnet eine Vorstadt bei mittelalterlichen Städten einen Bereich der Stadt, der außerhalb der Stadtmauer der Kernstadt liegt (https://de.wikipedia.org/wiki/Vorstadt). Kennzeichnend für (ehemalige) Vorstädte, wie hier der Bereich um den S, ist ein uneinheitlicher historisch gewachsener Gebäudebestand.

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf die T, den P und div. Diskotheken geht insofern ins Leere als sich diese Objekte nicht im ortsbildrelevanten Beurteilungsbereich befinden und daher vom Sachverständigen zu Recht nicht in die Beurteilung einbezogen wurden. Dass der im Gutachten erwähnte S nicht durch ein ‚positives‘ Erscheinungsbild auffällt,

mag zwar zutreffen; wie bereits oben aufgeführt kommt es allerdings nicht darauf an, ob einzelne störende Objekte schon vorhanden sind, weil allein das Vorhandensein derartiger Objekte noch keine weiteren Störungen erlauben (VwGH 19.03.1991, 87/05/0196).

2.4. Da somit aber im maßgeblichen Beurteilungsbereich ein im Sinne der Judikatur noch schutzwürdiges Ortsbild gegeben ist, bleibt letztlich nur mehr zu erörtern, ob die vom Sachverständigen prognostizierte Störung dieses Ortsbildes durch das angezeigte Bauvorhaben an Hand des vorliegenden Gutachtens schlüssig begründet werden kann.

§ 27 Abs 1 zweiter Satz Oö. BauO 1994 lässt offen, wann von einer Ortsbildstörung gesprochen werden kann, wobei allerdings im Gesetz klargestellt wird, dass die Ortsbildstörung durch das Ausmaß, die Form, die Farbe oder den Werkstoff einer Werbe- und Ankündigungseinrichtung begründet werden kann. Mit anderen Worten kann daher eine von der Form her ortsbildverträgliche Werbeanlage geeignet sein, etwa durch ihre Größe einen negativen Einfluss auf das Ortsbild zu üben oder umgekehrt. Entscheidendes Kriterium für die Ortsbildverträglichkeit einer baulichen Anlage ist die Abstimmung auf die Gestaltungscharakteristik bzw. Struktur des Baubestandes und die Charakteristik der Umgebung, also deren Einfügung in die Umgebung (vgl. § 3 Abs 3 Z 3 Oö. BauTG 2013).

Der Ortsbildsachverständige begründet die von ihm festgestellte Ortsbildstörung damit, dass die angezeigte Werbeanlage in erster Linie aufgrund ihres Volumens als Fremdkörper in Erscheinung tritt und ein gestalterischer Bezug zum vorstädtischen Umfeld bzw. zum Bestandsobjekt H-straße X nicht erkennbar ist. Dabei wird die Wirkung der Anlage durch übermäßige Größe und die beleuchtete Ausführung noch wesentlich verstärkt.

Die Kritik des Beschwerdeführers, wonach der Sachverständige den rein subjektiven Eindruck widergebe, dass die Werbeanlage ‚voluminös' sei, ist nicht nachvollziehbar, sind doch die Ausmaße der Anlage sowohl in den Anzeigeunterlagen als auch im Gutachten angeführt und ist der dreidimensionale Charakter der Anlage aus den Fotos eindeutig ersichtlich. Daran kann auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf die nur eingeschränkten ‚Beleuchtungszeiten' nichts ändern, da die Beleuchtung der Anlage vom Sachverständigen nur als zusätzliches Kriterium für die Ortsbildstörung ins Treffen geführt wurde.

Unter Zugrundelegung der Fotodokumentation ist für die Baubehörde diese Gutachtensbegründung schlüssig und mit den Denkgesetzen der Logik im Einklang stehend."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich den Ausführungen der belangten Behörde vollinhaltlich an.

Der Bf ist im Verfahren dem eingeholten Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene – also durch Vorlage eines Gegengutachtens – entgegengetreten (vgl. VwGH 26.04.2013, 2012/07/0006). Einem schlüssigen Sachverständigen-gutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegen getreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzes nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in

seiner Beweiskraft aber nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (VwGH 31.1.2019, Ra 2018/16/0216).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, wie die belangte Behörde bereits zutreffend ausführte, dass im gegenständlichen Fall eine Bescheidbeschwerde im Sinne des Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vorliegt. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG kommt derartigen Beschwerden, so ferne sie rechtzeitig und zulässig sind, aufschiebende Wirkung zu, wenn diese nicht gemäß Abs. 2 leg. cit. von der Behörde mit Bescheid ausgeschlossen wurde. Einen derartigen Ausspruch hat die belangte Behörde nicht getätigt.

Gemäß § 56 Abs. 1 Oö. BauO 1994 haben Beschwerden gegen Bescheide gemäß § 41 Abs. 3 (Untersagung der Fortsetzung der Bauausführung) und gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Landesgesetzes, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, keine aufschiebende Wirkung. Das gegenständliche Verfahren betrifft derartige Angelegenheiten nicht. Der Beschwerde kam daher ex lege die aufschiebende Wirkung zu, weshalb die belangte Behörde den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht zurückgewiesen hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Störung des Orts- und Landschaftsbild ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer